



Beiblatt „Antrag auf Befreiung LSG“

Gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans Bad Laasphe ist eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG (ehem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NW) erforderlich.

Die vorliegende Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes dient dazu, den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA gegenüberzustellen.

Die Einschätzung basiert auf der Erfassung und Bewertung von Kriterien, die regelmäßig im Rahmen einer Befreiungsentscheidung herangezogen werden. Diese Kriterien werden tabellarisch erfasst, nach Möglichkeit quantifiziert und mit geeigneten textlichen Erläuterungen versehen.

In diesem Zusammenhang wird auf den „Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsschutzgebiets „Bad Laasphe“ gem. § 67 BNatSchG“ (Register 1.4) verwiesen.